

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland

Heft 7, Jahrgang 1992

Ausgegeben: Hannover, den 15. Juli 1992

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 96* Ordnung des Frauenstudien- und -bildungszentrums der Evangelischen Kirche in Deutschland.

Vom 21. Februar 1992.

§ 1

Auftrag

(1) Das Frauenstudien- und -bildungszentrum hat die Aufgabe, Studien- und Bildungsarbeit von Frauen für Frauen wahrzunehmen sowie Dokumentations- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten gemäß der von der Synode in Bad Wildungen 1991 beschlossenen Konzeption für ein Frauenstudien- und -bildungszentrum.

(2) Es erfüllt seinen Auftrag durch Studien- und Bildungsangebote für Frauen aus Landeskirchen und kirchlichen Einrichtungen und Gruppen, Diensten und Werken. Gemäß seiner Konzeption ist das Frauenstudien- und -bildungszentrum auch offen für Frauen aus nichtkirchlichen Bereichen.

(3) Das Frauenstudien- und -bildungszentrum soll Bedarf und Impulse aus der kirchlichen Praxis aufgreifen. Die Ergebnisse seiner Arbeit sollen einen Beitrag zur Erneuerung der Kirche leisten und helfen, mehr Gerechtigkeit für Frauen in der Kirche zu schaffen.

§ 2

Rechtsträger

(1) Das Frauenstudien- und -bildungszentrum ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland. Die Dienstaufsicht liegt beim Präsidenten des Kirchenamtes.

(2) Das Frauenstudien- und -bildungszentrum wird in Rechtsangelegenheiten vom Kirchenamt der EKD vertreten.

(3) Die Personal- und Sachkosten des Frauenstudien- und -bildungszentrums trägt die EKD nach Maßgabe ihres Haushalts- und Stellenplans.

§ 3

Aufgaben des Kuratoriums

(1) Die Arbeit des Frauenstudien- und -bildungszentrums wird begleitet und beraten von einem Kuratorium. Das Kuratorium bestimmt – unbeschadet der Zuständigkeit des Rates der EKD – die Richtlinien für die Arbeit des Frauenstudien- und -bildungszentrums im Rahmen des vorliegenden Konzepts.

(2) Das Kuratorium macht dem Rechtsträger Vorschläge für die Ein- und Anstellung, die Kündigung und Entlassung der wissenschaftlichen und pädagogischen Mitarbeiterinnen. Es berät den Rechtsträger in Fragen der Personalwirtschaft und Personalplanung.

(3) Das Kuratorium beschließt nach Vorlage durch die geschäftsführende Studienleiterin den Entwurf des Wirtschaftsplanes, der dem Rechtsträger zur Begründung für die jeweilige Bedarfsanmeldung vorzulegen ist.

(4) Das Kuratorium soll sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 4

Zusammensetzung des Kuratoriums

(1) Das Kuratorium wird vom Rat der EKD für die Dauer von vier Jahren berufen. Eine einmalige Wiederberufung einzelner Mitglieder ist möglich.

(2) Dem Kuratorium gehören je drei Personen aus folgenden Bereichen an:

- a) Frauenbezogene Arbeitsfelder (z.B. kirchliche Frauenverbände, Initiativen, Schwesternschaften, Diakonie, kirchliche Frauenreferate; außerkirchliche frauenbezogene Einrichtungen, Initiativen und Zusammenschlüsse)
- b) Bildungsbezogene Arbeitsfelder (z.B. Verbände und Einrichtungen der kirchlichen Erwachsenenbildung, Familienbildung und Fortbildung; außerkirchliche bildungsbezogene Einrichtungen, Initiativen und Zusammenschlüsse)
- c) Wissenschaftsbezogene Arbeitsfelder (z.B. theologische und sozialwissenschaftliche Frauenforschung, universitäre und außeruniversitäre Feministische Theologie, kirchliche Forschungs- und Studienstätten)
- d) Kirchliche Gremien und Institutionen (Landeskirchen, EKD-Synode und Rat der EKD).

(3) Für die erstmalige Berufung von Kuratoriumsmitgliedern hat die Planungsgruppe des Konzepts für ein Frauenstudien- und -bildungszentrum ein Vorschlagsrecht.

(4) Die Mitgliedschaft im Kuratorium ist ehrenamtlich. Reisekosten und Tagegelder werden nach den bei der EKD üblichen Sätzen gewährt.

(5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte eine Sprecherin und deren Stellvertreterin.

(6) Die Studienleiterinnen des Frauenstudien- und -bildungszentrums nehmen an den Sitzungen des Kuratoriums mit beratender Stimme teil.

(7) Die im Kirchenamt der EKD zuständige Referentin oder der Referent nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

(8) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 5

**Geschäftsführung des
Frauenstudien- und -bildungszentrums**

(1) Die Studienleiterinnen werden vom Rat der EKD berufen und abberufen. Das Kuratorium macht nach Anhörung der wissenschaftlichen bzw. pädagogischen Mitarbeiterinnen des Frauenstudien- und -bildungszentrums dafür Vorschläge. Die Geschäftsführung wird für die Dauer von jeweils zwei Jahren von einer der Studienleiterinnen wahrgenommen. Die geschäftsführende Studienleiterin wird auf Vorschlag der wissenschaftlichen bzw. pädagogischen Mitarbeiterinnen vom Kuratorium benannt.

(2) Sie vertritt das Frauenstudien- und -bildungszentrum nach Maßgabe dieser Ordnung und im Rahmen der vorliegenden Konzeption selbständig nach außen.

(3) Ihr obliegt die Organisation sowie die Bewirtschaftung der Mittel im Rahmen des geltenden Haushaltsplanes. Alles weitere regelt der Geschäftsverteilungsplan des Frauenstudien- und -bildungszentrums.

§ 6

Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt am 22. Februar 1992 in Kraft. Sie ist nach spätestens vier Jahren zu überprüfen.

H a n n o v e r , den 21. Februar 1992

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland

Dr. Klaus Engelhardt

Nr. 97* **Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung einer Funktionszulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sekretariatsdienst an Textverarbeitungssystemen.**

Vom 3. März 1992.

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland hat folgende Arbeitsrechtsregelung nach § 2 Abs. 2 ARR.G.EKD beschlossen.

§ 1

Funktionszulage

(1) Vollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Anspruch auf Vergütung nach Vergütungsgruppe VIII oder VII, die an Textverarbeitungssystemen arbeiten und hierbei vollwertige Leistungen erbringen, erhalten für die Dauer dieser Tätigkeit eine monatliche Funktionszulage in Höhe von 70,- DM. Nichtvollbeschäftigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erhalten den Anteil der Funktionszulage, der dem Maß der mit ihnen vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit entspricht.

(2) Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die Bezüge (Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge) zustehen.

(3) Die Zulage zählt nicht zum zusatzversorgungspflichtigen Entgelt.

§ 2

Textverarbeitungssysteme

(1) Textverarbeitungssysteme im Sinne dieser Arbeitsrechtsregelung sind computergestützte Bildschirmarbeitsplätze mit mindestens einem Halbseitenbildschirm (mindestens 20 Zeilen), an denen umfangreiche Textverarbeitungsprogramme eingesetzt werden.

(2) Vollwertige Leistungen liegen vor, wenn umfangreichere Texte einzugeben, zu gestalten und zu überarbeiten sind.

§ 3

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt rückwirkend zum 1. Januar 1992 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. März 1993 außer Kraft.

K a s s e l , den 3. März 1992

**Arbeitsrechtliche Kommission der
Evangelischen Kirche in Deutschland**

Dr. K o l t z e n b u r g
(Vorsitzender)

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 98 **Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindergartenausschußverordnung).**

Vom 18. Februar 1992. (ABl. S. 82)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchst. n Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung zur Ergänzung der Verwaltungsverordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindergartenausschußverordnung) vom 14. April 1987 (ABl. 1987,

S. 106), geändert durch Verwaltungsverordnung vom 11. Oktober 1988 (ABl. 1988, S. 146), beschlossen:

Artikel 1

1. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

»In jeder Gruppe soll ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden, der/die bei Bedarf für einen ausscheidenden Elternvertreter/eine ausscheidende Elternvertreterin nachrücken kann.«

2. In § 5 Abs. 1 wird nach Satz 3 folgender Satz 4 eingefügt: »Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in soll ein/e Elternvertreter/in sein.«

Artikel 2

Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. August 1992 in Kraft.

D a r m s t a d t, den 18. Februar 1992

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
-Kirchenleitung -**

D. S p e n g l e r

Nr. 99 Neufassung der Verwaltungsverordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindergartenausschußverordnung).

Vom 13. März 1992. (ABl. S. 82)

Nachstehend veröffentlichen wir die Verwaltungsverordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindergartenausschußverordnung) vom 14. April 1987 in der ab 1. August 1992 gültigen Fassung.

D a r m s t a d t, den 13. März 1992

**Evangelische Kirche in Hessen und Nassau
- Kirchenverwaltung -**

N i g g e m a n n

Verwaltungsverordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindergartenausschußverordnung)

Aufgrund von Art. 48 Abs. 2 n Kirchenordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

Bildung von Kindergartenausschüssen

(1) Bei der Gestaltung der Kindergartenarbeit im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau wirken Eltern, Erzieher und Träger der Einrichtungen in Kindergartenausschüssen zusammen. Den Eltern sind die Personen gleichgestellt, denen an ihrer Stelle die Erziehung der Kinder kraft Gesetzes obliegt.

(2) Die Verordnung gilt sinngemäß auch für Horte und vergleichbare Einrichtungen.

§ 2

Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Dem Kindergartenausschuß gehören an:

- a) die Elternvertreter der Kinder, die den Kindergarten besuchen;
- b) die Leitung des Kindergartens;
- c) die von den Mitarbeitern des Kindergartens gewählten Vertreter;
- d) die Vertreter des Kirchenvorstandes;
- e) der nach der Pfarrdienstordnung zuständige Gemeindepfarrer.

(2) Der Kindergartenausschuß kann sachkundige Personen zu seinen Beratungen hinzuziehen. Bei der Beschlußfassung wirken sie nicht mit.

(3) Der Ausschuß wird bis zum 1. Oktober eines Jahres gebildet. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Aufgaben

(1) Der Kindergartenausschuß berät im Rahmen der geltenden kirchlichen und staatlichen Bestimmungen über alle den Kindergarten betreffenden Angelegenheiten. Er hat den Auftrag, die Erziehungsarbeit im Kindergarten zu unterstützen und die Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Eltern zu fördern. Er kann Anträge stellen und Empfehlungen aussprechen.

(2) Der Kindergartenausschuß muß insbesondere gehört werden:

- a) bei der Beratung von Grundsatzfragen der Erziehung;
- b) bei der Aufstellung des Haushaltsplans (einschließlich der Festlegung der Höhe der Beiträge der Erziehungsberechtigten);
- c) bei der Einstellung von pädagogischem Personal;
- d) bei der Abänderung, Ausweitung oder Einschränkung der Zweckbestimmung;
- e) bei der Planung baulicher Maßnahmen und der Beschaffung von Inventar;
- f) bei der Festlegung der Kriterien für die Aufnahme der Kinder;
- g) bei der Festlegung der Öffnungszeiten und Ferien;
- h) bei der Gestaltung der Elternarbeit.

(3) Soweit der Träger Anträge und Empfehlungen des Kindergartenausschusses nicht berücksichtigt, hat er seine Entscheidung schriftlich als Anlage zum Sitzungsprotokoll zu begründen. Dies gilt nicht bei Personalentscheidungen.

§ 4

Wahlen und Wahlverfahren

(1) Die Zahl der Vertreter der Erziehungsberechtigten beträgt bei Kindergärten mit einer Kindergruppe drei Vertreter, bei den übrigen Kindergärten je Kindergruppe zwei Vertreter, für den gesamten Kindergarten höchstens jedoch acht Vertreter.

In jeder Gruppe soll ein Stellvertreter/eine Stellvertreterin gewählt werden, der/die bei Bedarf für einen ausscheidenden Elternvertreter/eine ausscheidende Elternvertreterin nachrücken kann.

(2) Gewählt wird in Gruppen. Ab fünf Gruppen findet eine Gesamtwahl statt.

(3) Jeder Erziehungsberechtigte ist unabhängig von der Zahl der Kinder der Familie im Kindergarten wahlberechtigt. Das Wahlrecht kann nur einmal ausgeübt werden. Dies gilt bei Wahlen in Gruppen und bei einer Gesamtwahl.

(4) Wählbar ist jeweils nur ein Erziehungsberechtigter oder eine Erziehungsberechtigte, auch wenn zwei oder mehr Kinder der Familie den Kindergarten in einer oder mehreren Gruppen besuchen. Nicht anwesende Erziehungsberechtigte sind nur wählbar, wenn sie sich zuvor schriftlich zur Annahme der Wahl bereiterklärt haben.

(5) Jeder Wahlberechtigte kann Wahlvorschläge machen. Der Wahlleiter gibt die Wahlvorschläge in alphabetischer Reihenfolge bekannt. Er verteilt an alle Wahlberechtigten gleiche, mit dem Stempel des Kindergartens versehene Zettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit findet eine Stichwahl statt. Ergibt sich bei der Stichwahl erneut Stimmengleichheit, entscheidet das Los. Die Wahlen sind geheim.

(6) Die Vertreter der Mitarbeiter werden von diesen gewählt. Wird in kleineren Kindergärten neben dem Leiter/der Leiterin nur ein Mitarbeiter beschäftigt, so gehört dieser dem Kindergartenausschuß an. Sind drei oder mehr Kindergruppen vorhanden, so werden zwei Mitarbeiter/innen in den Ausschuß gewählt. Mitarbeiter können nicht zugleich Elternvertreter sein.

(7) Die Vertreter des Kirchenvorstandes werden von diesem entsandt; bei Kindergärten bis zu zwei Kindergruppen entsendet er einen Vertreter, bei mehr als zwei Kindergruppen zwei Vertreter.

§ 5

Sitzungen

(1) Der Kindergartenausschuß wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzende und dessen/deren Stellvertreter/in. Wählbar ist, wer einer Kirche der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehört. Auf Antrag des Kirchenvorstandes kann die Kirchenverwaltung für einen von beiden eine Ausnahme zulassen. Der/Die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in soll ein/e Elternvertreter/in sein. Der/Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein, bereitet sie vor und leitet sie. Findet die konstituierende Sitzung nicht am Wahltag statt, lädt der/die zuständige Gemeindepfarrer/in zu dieser ein.

(2) Der Kindergartenausschuß tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zusammen. Er muß außerdem zusammentreten, wenn ein Viertel der Mitglieder, der Leiter/die Leiterin des Kindergartens oder der Träger dies beantragen.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen. In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Tage reduziert werden.

(4) Die Mitglieder des Kindergartenausschusses sowie die Erziehungsberechtigten der den Kindergarten besuchenden Kinder, die Mitarbeiter und der Träger können Beratungspunkte zur Tagesordnung vorschlagen.

(5) Über jede Sitzung ist ein Beschlußprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und von dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.

(6) Über die Ergebnisse der Beratungen und Abstimmungen sollen die Eltern, nach Möglichkeit schriftlich, unterrichtet werden.

§ 6

Abstimmungen, Beschlußfähigkeit

(1) Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, daß ein Ausschußmitglied geheime Abstimmung verlangt.

(2) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

§ 7

Verschwiegenheit

Die Ausschußmitglieder haben über die ihnen in dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung ihrer Amtszeit.

§ 8

Abweichende Bestimmungen

(1) Für Kindergärten im rheinland-pfälzischen Teil des Kirchengebietes gilt § 3 des Kindergartengesetzes vom 15. Juli 1970 (GVBl. S. 237, geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1982, GVBl. S. 65).

(2) Ausschüsse, die aufgrund vertraglicher Regelungen mit den bürgerlichen Gemeinden bestellt sind, bleiben von dieser Verordnung unberührt. In Verträgen mit bürgerlichen Gemeinden können bis zu zwei stimmberechtigte Sitze zusätzlich eingeräumt werden.

§ 9

(Inkrafttreten)

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

Nr. 100 Rechtsverordnung über die Fortbildung haupt- und nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Vom 7. April 1992. (GVOBl. S. 189)

Die Kirchenleitung hat aufgrund von § 4 des Fortbildungsgesetzes vom 22. November 1985 (GVOBl. S. 272) die folgende Rechtsverordnung erlassen:

§ 1

(1) Fortbildung wird für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an den Zielen des § 4 Fortbildungsgesetz ausgerichtet;

dabei werden die Anforderungen, die nach Inhalt und Umfang des Arbeits- oder Dienstverhältnisses an die Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter im Einzelfall gestellt werden, angemessen berücksichtigt (Fortbildungsbedarf).

(2) Der zeitliche Fortbildungsbedarf von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern richtet sich nach ihrer Ausbildung und den Anforderungen ihres Arbeitsplatzes. Für einen Fünfjahreszeitraum gelten zwanzig Tage als angemessen. Der Anstellungsträger kann zusätzlich zeitlichen Fortbildungsbedarf regeln.

(3) Die Freistellung für Zusatzausbildungen wird in der Regel auf die Fortbildungstage angerechnet.

§ 2

(1) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden in der Regel auf ihren Antrag vom Anstellungsträger für Fortbildungsmaßnahmen freigestellt. Der Anstellungsträger kann die Teilnahme an Fortbildung anordnen, und zwar auch dann, wenn sie das zeitliche Maß des § 1 Abs. 2 übersteigt.

(2) Der Anstellungsträger hat dafür zu sorgen, daß Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen können und entsprechend freigestellt werden und daß ihr Interesse an Fortbildung gefördert wird.

(3) Die Bestimmungen des Mitarbeitervertretungs- und des Tarifrechtes sind zu beachten.

§ 3

(1) Der Antrag auf Fortbildung ist in der Regel bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme beim Anstellungsträger zu stellen. Er kann abgelehnt werden, wenn zwingende dienstliche Belange dem entgegenstehen.

(2) Wird die Teilnahme an einer Fortbildung angeordnet, ist dies bis spätestens acht Wochen vor Beginn der Fortbildungsmaßnahme der Mitarbeiterin oder dem Mitarbeiter mitzuteilen.

(3) Freistellung nach dem Bildungsfreistellungs- und Qualifizierungsgesetz in Schleswig-Holstein bzw. nach dem Hamburgischen Bildungsurlaubsgesetz ist als Fortbildung nach dem kirchlichen Fortbildungsgesetz in der Regel nicht anrechenbar. Entsprechen die Inhalte der Maßnahmen im Sinne dieser Gesetze den Inhalten einer Fortbildung im dienstlichen Interesse oder dem Fortbildungsbedarf, kann der Anstellungsträger eine entsprechende Anrechnung nach Anhörung der Mitarbeiterin oder des Mitarbeiters vornehmen.

§ 4

Die Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen im Sinne des kirchlichen Fortbildungsgesetzes erfolgt in Zweifelsfällen abschließend durch das Nordelbische Kirchenamt.

Bei Grundsatzentscheidungen ist der Fortbildungsausschuß der Kirchenleitung zu beteiligen.

§ 5

(1) Das Nordelbische Kirchenamt ist die für die Fortbildung zuständige Stelle; es

- a) koordiniert die Fortbildungsarbeit und vertritt diese gegenüber kirchlichen und nichtkirchlichen Stellen,
- b) informiert und berät die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Anstellungsträger in allen Fragen der Fortbildung,

c) plant, organisiert und begleitet spezielle Kurse als Modellveranstaltungen,

d) hält Verbindung zu Berufs- und Interessenverbänden sowie zu kirchlichen und außerkirchlichen Trägern von Fortbildung.

§ 6

(1) Die Kosten für die Fortbildung trägt die entsendende Stelle des Anstellungsträgers im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel.

(2) Die finanziellen Mittel zur Deckung des Fortbildungsbedarfs sind in den jeweiligen Haushalten der entsendenden Stelle des Anstellungsträgers sicherzustellen.

(3) Von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern wird in der Regel ein Eigenbetrag erhoben. Dieser soll mindestens fünfundzwanzig Prozent der Gesamtkosten einschließlich der Fahrtkosten betragen.

(4) Bei angeordneter Fortbildung trägt der Anstellungsträger die Kosten der Fortbildung nach den tarifrechtlichen Vorschriften.

§ 7

(1) Die Einrichtungen der Fortbildung in der Nordelbischen Kirche führen die Fortbildungsveranstaltungen in eigener Verantwortung durch.

(2) Sie sind dazu berechtigt, die für die Planung und Durchführung von Fortbildungsveranstaltungen notwendigen Daten zu erheben, zu speichern und zu verarbeiten. Dazu gehören Angaben der Teilnehmer und Teilnehmerinnen über Name, Adresse, Art der Tätigkeit im kirchlichen Dienst, entsendende Stelle sowie über absolvierte, geplante oder gewünschte Fortbildungsveranstaltungen (Art und Datum).

(3) Das Nordelbische Kirchenamt kann für statistische Erhebungen und strukturelle Planungen der Fortbildung aus der Datei Auskünfte anfordern.

(4) Die gespeicherten Daten sind nach jeweils fünf Jahren zu löschen.

§ 8

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien für die Fortbildung von Pastoren und kirchlichen Mitarbeitern in der Landeskirche Schleswig-Holstein vom 6. Juni 1975 (KGVOBl. S. 119) außer Kraft.

K i e l, den 7. April 1992

Die Kirchenleitung

K r u s c h e
Bischof und Vorsitzender

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

Nr. 101 Zweites Kirchengesetz¹⁾ zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982.

Vom 27. März 1992. (ABl. S. A 57)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur weiteren Ausführung des Pfar-

rerdienstgesetzes vom 28. September 1982 – PfdG – (ABl. 1984 Seite A 13) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Zu § 58 Abs. 1 PfdG

(1) Außer in den in § 58 Abs. 1 aufgeführten Fällen kann ein Pfarrer auch in den Wartestand versetzt werden, wenn

gegen ihn aufgrund seiner eigenen Angaben oder eines Bescheides des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR begründeter Verdacht besteht, für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig gewesen zu sein.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes nach Absatz 1 veranlaßt das Landeskirchenamt die notwendigen Erhebungen. Im Rahmen dieser Erhebungen sind der Pfarrer, der Kirchenvorstand und der Superintendent zu allen für eine Entscheidung erheblichen Tatsachen zu hören. Dabei sind alle be- und entlastenden Umstände zu berücksichtigen.

(3) Sind die Erhebungen abgeschlossen und bestätigt der festgestellte Sachverhalt die Notwendigkeit einer Versetzung des Pfarrers in den Wartestand, so hat das Landeskirchenamt einen entsprechenden Beschluß zu fassen, ihn schriftlich niederzulegen und zu begründen. Der Beschluß ist dem Pfarrer mit einem Hinweis auf die Möglichkeit einer Nachprüfung nach Absatz 4 zuzustellen und dem Kirchenvorstand sowie dem Superintendenten bekanntzugeben.

(4) Der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unterliegt der Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle gemäß § 42 Abs. 3 PfdG in Verbindung mit § 37 des (Ersten) Kirchengesetzes vom 10. Januar 1984 zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982.

(5) Die Wirksamkeit des Beschlusses über die Versetzung in den Wartestand tritt ein

- wenn der Pfarrer innerhalb von vier Wochen nach Zustellung keinen Nachprüfungsantrag stellt, mit dem Ablauf dieser Frist;
- wenn die Schlichtungsstelle im Ergebnis ihrer Nachprüfung den Beschluß bestätigt, mit der Zustellung dieser Entscheidung an den Pfarrer.

(6) Für die Dauer des Verfahrens zur Versetzung in den Wartestand kann der Pfarrer unter Belassung der Dienstbezüge vom Landeskirchenamt mit einem Dienst in einer anderen Pfarrstelle beauftragt oder beurlaubt werden.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

D r e s d e n , am 27. März 1992

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. H e m p e l

- 1) (Erstes) Kirchengesetz vom 10. Januar 1984 (Amtsblatt Seite A 27) zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 in der Fassung der Dritten Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung dieses Kirchengesetzes vom 5. Juli 1991 (Amtsblatt Seite A 63)
- 2) (Erstes) Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands vom 21. Oktober 1991 (Amtsblatt Seite A 111)
- 3) (Erstes) Kirchengesetz vom 10. Januar 1984 (Amtsblatt Seite A 27) zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982 in der Fassung der Dritten Verordnung mit Gesetzeskraft zur Änderung dieses Kirchengesetzes vom 5. Juli 1991 (Amtsblatt Seite A 63)

Nr. 102 Zweites Kirchengesetz²⁾ zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands.

Vom 27. März 1992. (Abl. S. A 57)

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens hat zur weiteren Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands (Kirchenbeamtengesetz -KBG-) vom 25. Juni 1980 in der Fassung vom 16. Oktober 1990 (Amtsblatt 1991 Seite A 99) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

I.

Zu § 64 Abs. 1 und § 71 KBG

(1) Außer den im Kirchenbeamtengesetz geregelten Fällen kann ein Kirchenbeamter auch in den Wartestand versetzt werden, wenn gegen ihn auf Grund seiner eigenen Angaben oder eines Bescheides des Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen DDR begründeter Verdacht besteht, für das ehemalige Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit tätig gewesen zu sein.

(2) Zur Feststellung des Sachverhaltes nach Absatz 1 veranlaßt die oberste Dienstbehörde die notwendigen Erhebungen. Im Rahmen dieser Erhebungen sind der Kirchenbeamte und sein Dienstvorgesetzter zu allen für eine Entscheidung erheblichen Tatsachen zu hören. Dabei sind alle be- und entlastenden Umstände zu berücksichtigen.

(3) Sind die Erhebungen abgeschlossen und bestätigt der festgestellte Sachverhalt die Notwendigkeit einer Versetzung des Kirchenbeamten in den Wartestand, so hat die oberste Dienstbehörde einen entsprechenden Beschluß zu fassen, ihn schriftlich niederzulegen und zu begründen. Der Beschluß ist dem Kirchenbeamten mit einem Hinweis auf die Möglichkeit einer Nachprüfung nach Absatz 4 zuzustellen und dem Dienstvorgesetzten bekanntzugeben.

(4) Der Beschluß über die Versetzung in den Wartestand unterliegt der Nachprüfung durch die Schlichtungsstelle³⁾.

(5) Die Wirksamkeit des Beschlusses über die Versetzung in den Wartestand tritt ein,

- wenn der Kirchenbeamte innerhalb von vier Wochen nach Zustellung keinen Nachprüfungsantrag stellt, mit dem Ablauf dieser Frist,
- wenn die Schlichtungsstelle im Ergebnis ihrer Nachprüfung den Beschluß der obersten Dienstbehörde bestätigt, mit der Zustellung dieser Entscheidung an den Kirchenbeamten.

(6) Für die Dauer des Verfahrens zur Versetzung in den Wartestand kann dem Kirchenbeamten die Führung der Dienstgeschäfte ganz oder teilweise verboten werden.

II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

D r e s d e n , am 27. März 1992

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Dr. H e m p e l

Nr. 103 Rechtsverordnung über die Belegung von Wohnraum in kirchlichen Gebäuden.**Vom 5. Mai 1992.** (ABl. S. A 62)

Aufgrund der schwierigen Lage auf dem Wohnungsmarkt und der damit verbundenen Probleme bei der Beschaffung von Wohnraum für kirchliche Mitarbeiter und Ruheständler verordnet das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens auf der Grundlage von § 32 Abs. 3, III. Nr. 6 und § 10 Abs. 3 der Kirchenverfassung folgendes:

§ 1

(1) Um dem dringenden Bedarf an Wohnraum für kirchliche Mitarbeiter und Ruheständler gerecht werden zu können, sind die Kirchenvorstände verpflichtet, freistehenden oder freigewordenen oder unterbelegten Wohnraum sowie sonstige freistehende Räumlichkeiten in kirchlichen Gebäuden unverzüglich dem Bezirkskirchenamt anzuzeigen. Neben der allgemeinen Beschreibung des Wohnraumes sind in der Anzeige Anzahl und Größe der Zimmer und Nebengelasse sowie das Vorhandensein von Toilette, Bad, Keller und Bodenräumen aufzuführen. Ebenso sind freistehende Dienstmietwohnungen anzuzeigen.

(2) Diese Anzeigepflicht besteht auch für die Kirchenvorstände in den Städten Dresden und Leipzig, in denen bis zur Einstellung ihrer Arbeit infolge der veränderten Verhältnisse eine kirchliche Wohnungskommission tätig war.

§ 2

(1) Über die Vergabe des gemeldeten freistehenden Wohnraumes entscheidet das Bezirkskirchenamt. Dabei hat es in angemessener Weise Eigenbedarf der Kirchengemeinde zu berücksichtigen.

(2) Kann der gemeldete Wohnraum nicht durch das Bezirkskirchenamt weitervermittelt werden, so ist zu prüfen, ob Bedarf in benachbarten Ephorien vorhanden ist. Sofern auch in diesem Bereich ein Bedarf nicht vorliegt, ist der freistehende Wohnraum durch das Bezirkskirchenamt dem Landeskirchenamt anzuzeigen.

(3) Gegen die Entscheidung des Bezirkskirchenamtes kann der Kirchenvorstand Beschwerde nach dem Kirchengesetz über das Beschwerdeverfahren in kirchlichen Angelegenheiten vom 4. November 1983 (Amtsblatt 1984 Seite A 2) einlegen.

§ 3

Diese Rechtsverordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

H o f m a n n

Evangelische Landeskirche in Württemberg**Nr. 104 Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz.****Vom 31. März 1992.** (ABl. Bd. 55 S. 64)

Aufgrund § 11 Abs. 2 des Kirchengesetzes über den Datenschutz in der Fassung vom 7. November 1984 (ABl. 51 S. 308) wird nach Beratung gem. § 39 Abs. 1 der Kirchenverfassung verordnet:

§ 1

Führung der Übersicht
nach § 1 Abs. 1 Datenschutzgesetz EKD

(1) Das Kirchengesetz über den Datenschutz (Datenschutzgesetz EKD) gilt für die kirchlichen Behörden und sonstigen kirchlichen Dienststellen. Es gilt außerdem ohne Rücksicht auf deren Rechtsform für die kirchlichen Werke und Einrichtungen der Landeskirche. Über diese ist, soweit sie eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzen, nach § 1 Abs. 2 Datenschutzgesetz EKD eine Übersicht zu führen. Zuständig für die Führung der Übersicht ist der Oberkirchenrat. Sie wird im Amtsblatt der württembergischen Landeskirche bekanntgemacht.

(2) Der Oberkirchenrat gibt den kirchlichen Werken und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die der Evangelischen Landeskirche in Württemberg in bestimmter Weise zugeordnet sind und an der Erfüllung des Auftrags der Kirche mitarbeiten, unter Fristsetzung von mindestens zwei Monaten Gelegenheit zur Stellungnahme zur beabsichtigten Eintragung in die Übersicht. Die Eintragung unterbleibt oder wird zurückgenommen, wenn sich ergibt, daß die betreffende Rechtsperson nicht an der Erfüllung des kirchlichen Auftrags innerhalb der Landeskirche mitwirkt.

(3) Betrifft das Eintragungsverfahren eine Mitgliedseinrichtung des Diakonischen Werks der evangelischen Kirche in Württemberg e. V. (Diakonisches Werk), so wird dieses zuvor gehört.

(4) Bei Mitgliedseinrichtungen des Diakonischen Werks, die diakonische Aufgaben im Sinne einer evangelischen Freikirche oder der Brüdergemeinden in Korntal und Wilhelmsdorf erfüllen, kann die Eintragung nur im jeweiligen Einvernehmen mit diesen erfolgen.

(5) Aufnahmen in die Übersicht und Löschungen werden dem landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz und für seinen Bereich dem Diakoniebeauftragten für den Datenschutz angezeigt.

(6) Die Übersicht wird erstmals innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstellt.

§ 2

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Für personenbezogene Daten in Akten gelten die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes EKD, der Verordnung der EKD vom 21. März 1986 (Datenschutzverordnung EKD, ABl. 52 S. 204) und dieser Verordnung mit der Maßgabe, daß

1. über diese Daten Auskunft nach § 7 Datenschutzverordnung EKD nur erteilt werden muß, soweit der Betroffene Angaben macht, die das Auffinden der Daten ermöglichen und der für die Erteilung der Auskunft erforderliche Aufwand nicht außer Verhältnis zu dem vom Betroffenen geltend gemachten Informationsinteresse steht. Überwiegende rechtliche Interessen Dritter an der Verweigerung der Auskunftserteilung sind zu berücksichtigen. Ebenso kann mit Genehmigung des Oberkirchenrats oder des Diakonischen Werks die Auskunft

verweigert werden, wenn die ordnungsgemäße Erfüllung der in der Zuständigkeit der speichernden Stelle liegenden kirchlichen Aufgaben durch die Auskunft gefährdet würde. Bei der Ablehnung einer Auskunft ist der Betroffene auf die Möglichkeit hinzuweisen, unbeschadet anderer Rechtsmittel den landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz anzurufen;

2. die Löschung von solchen Daten in Akten nur vorzunehmen ist, wenn die speichernde Stelle im Einzelfall feststellt, daß die gesamte Akte zur Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist.

Ergänzend zu § 2 der Datenschutzverordnung EKD gelten auch für die Verarbeitung personenbezogener Daten in den dort genannten Dateien das Datenschutzgesetz EKD, die Datenschutzverordnung EKD und diese Verordnung mit den gleichen Einschränkungen wie für die Verarbeitung personenbezogener Daten in Akten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für die Verarbeitung personenbezogener Daten, soweit sie Dienstverhältnisse betreffen (vgl. § 5 Datenschutzverordnung EKD).

(3) Eine Akte ist jede amtlichen oder dienstlichen Zwecken dienende Unterlage, die nicht unter den Dateibegriff fällt; dazu zählen auch die Bild- und Tonträger. Nicht hierunter fallen Entwürfe und Notizen, die nicht Bestandteil eines Vorganges werden sollen.

(4) Werden personenbezogene Daten in nicht automatisierten Dateien oder in Akten verarbeitet, sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, um zu verhindern, daß Unbefugte während der Bearbeitung, der Aufbewahrung, dem Transport und der Vernichtung auf die Daten zugreifen können.

§ 3

Übersicht über die gespeicherten Daten
und das Dateienregister
des landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz
nach §§ 4 Abs. 2 und 8 Abs. 3 Datenschutzgesetz

(1) Die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit nach § 1 Abs. 2 und die Körperschaften des öffentlichen Rechts im Bereich der Landeskirche führen jeweils für ihren Bereich die Übersicht nach § 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz EKD. Der Oberkirchenrat kann auch für solche rechtlich unselbständigen Werke und Einrichtungen der Landeskirche, die nach der kirchlichen Ordnung über ein eigenes Leitungsorgan verfügen, bestimmen, daß sie die Übersicht nach § 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz EKD selbst führen.

(2) Die Übersicht nach § 4 Abs. 2 Datenschutzgesetz EKD enthält ein Verzeichnis der eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen sowie der automatisierten Verfahren. In dem Verzeichnis ist für jedes automatisierte Verfahren schriftlich festzulegen

1. die Bezeichnung des Verfahrens,
2. die Aufgabe, zu deren Erfüllung personenbezogene Daten verarbeitet werden und die Rechtsgrundlage der Verarbeitung,
3. die Art der gespeicherten Daten,
4. der betroffene Personenkreis,
5. die Art der regelmäßig zu übermittelnden Daten und deren Empfänger,
6. die Fristen für die Sperrung und Löschung der Daten oder für die Prüfung der Sperrung und Löschung,
7. die zugriffsberechtigten Personengruppen oder Personen, die allein zugriffsberechtigt sind,

8. die der Sicherung dieses Verfahrens dienenden technischen und organisatorischen Maßnahmen.

(3) Zur Erfüllung der Meldepflicht nach § 8 Abs. 3 Datenschutzgesetz der EKD sind dem landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz die Angaben im Verzeichnis der automatisierten Verfahren nach Absatz 1 zur Verfügung zu stellen. Ihm sind auch die Änderungen zu melden. Wenn ein Diakoniebeauftragter für den Datenschutz bestimmt ist (vgl. § 11), so sind von den Werken und Einrichtungen seines Zuständigkeitsbereichs ihm die Angaben in dem Verzeichnis nach Absatz 2 zur Verfügung zu stellen und die Änderungen zu melden.

(4) Die Angaben nach Absatz 2 Nr. 8 sind den Beauftragten für den Datenschutz nur auf Verlangen zu übermitteln.

§ 4

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz wird im Bereich der Landeskirche durch die nach der kirchlichen Ordnung für die Rechtsaufsicht zuständige Stelle wahrgenommen. Sie erteilt auch die Zustimmung nach § 4 d der Datenschutzverordnung EKD.

(2) Die Aufgaben nach Absatz 1 nimmt das Diakonische Werk für seinen eigenen Bereich und für die rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen, die Mitglieder des Diakonischen Werks sind, im Auftrag der Landeskirche wahr, soweit nicht im Einzelfall der Oberkirchenrat im Einvernehmen mit dem Diakonischen Werk die Aufsicht selbst wahrnimmt. Dieses hat den Oberkirchenrat über wichtige Vorgänge zu unterrichten. Für die übrigen rechtlich selbständigen Werke und Einrichtungen nimmt der Oberkirchenrat die Aufgaben nach Absatz 1 wahr.

§ 5

Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag
(§ 3 Datenschutzverordnung EKD)

(1) Werden personenbezogene Daten im Auftrag kirchlicher Stellen durch andere Stellen verarbeitet, so ist der Auftraggeber für die Einhaltung der Vorschriften des Datenschutzgesetzes EKD, der Datenschutzverordnung EKD und der landeskirchlichen Vorschriften über den Datenschutz verantwortlich. Die Ansprüche auf Auskunft, Löschung, Berichtigung und Sperrung sind ihm gegenüber geltend zu machen, auch soweit er den Auftragnehmer mit der Erfüllung dieser Pflichten beauftragt hat.

(2) Der Auftragnehmer ist unter Berücksichtigung seiner Eignung und der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sorgfältig auszuwählen. Der Auftrag ist schriftlich zu erteilen, wobei Gegenstand und Umfang der Datenverarbeitung, die notwendigen zusätzlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen, sowie etwaige Unterauftragsverhältnisse festzulegen sind. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die erforderlichen Weisungen zu erteilen.

(3) Die Genehmigung nach § 3 Abs. 3 Datenschutzverordnung EKD erteilt das Diakonische Werk für seinen Aufsichtsbereich nach § 4 Abs. 2, im übrigen der Oberkirchenrat. Diese können erklären, daß die Beauftragung eines bestimmten Auftragnehmers mit einem bestimmten Verfahren generell genehmigt wird. Die Beauftragung ist anzuzeigen.

§ 6

Automatisiertes Abrufverfahren

(1) Die Einrichtung eines automatisierten Verfahrens, das die Übermittlung personenbezogener Daten durch Abruf ermöglicht, ist nur zulässig, soweit dieses Verfahren

unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen und der Aufgaben der beteiligten Stellen angemessen ist. Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs beurteilt sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

(2) Die beteiligten Stellen legen die Einzelheiten des Abrufverfahrens schriftlich fest, insbesondere

1. den Zweck des Abrufverfahrens,
2. die Datenempfänger,
3. die Art der abzurufenden Daten,
4. die Art der Suchkriterien und der Abrufkontrolle.

(3) Über die Einrichtung eines Abrufverfahrens ist der kirchliche, für seinen Bereich der Diakoniebeauftragte für den Datenschutz unter Mitteilung der Festlegungen nach Absatz 2 zu unterrichten.

(4) Die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs richtet sich nach den für die Erhebung und Übermittlung geltenden Vorschriften. Die Verantwortung für die Zulässigkeit des einzelnen Abrufs trägt der Empfänger. Die speichernde Stelle prüft die Zulässigkeit des Abrufs nur, wenn dazu Anlaß besteht. Die speichernde Stelle hat zu gewährleisten, daß die Ermittlung personenbezogener Daten zumindest durch geeignete Stichprobenverfahren festgestellt und überprüft werden kann.

§ 7

Datenerhebung

(1) Erheben ist das Beschaffen von Daten über den Betroffenen.

(2) Die Erhebung personenbezogener Daten ist zulässig, wenn ihre Kenntnis zur Erfüllung der Aufgaben der erhebenden Stelle erforderlich ist. Bei der Erhebung ist auf deren Zweck und auf die Freiwilligkeit der Angaben oder auf eine bestehende Auskunftspflicht und auf Verlangen auf die zugrundeliegende Rechtsvorschrift hinzuweisen.

(3) Personenbezogene Daten sind beim Betroffenen mit dessen Kenntnis zu erheben. Ohne seine Mitwirkung dürfen sie erhoben werden, wenn

1. eine Rechtsvorschrift dies vorsieht oder zwingend voraussetzt oder
2. a) die zu erfüllende kirchliche Aufgabe ihrer Art nach eine Erhebung bei anderen Personen oder Stellen erforderlich macht,
- b) die Erhebung beim Betroffenen einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde oder
- c) die Daten aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können oder die datenverarbeitende Stelle sie veröffentlichen dürfte, wenn dem Betroffenen kein Widerspruchsrecht zusteht

und keine Anhaltspunkte dafür bestehen, daß überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden.

§ 8

Datenspeicherung, Datennutzung und Datenübermittlung

(1) Personenbezogene Daten, auf die das kirchliche Datenschutzrecht Anwendung findet, dürfen nur für Zwecke gespeichert und genutzt werden, für die sie erhoben oder erstmals gespeichert worden sind. Für andere Zwecke dürfen personenbezogene Daten nur gespeichert und genutzt werden, wenn die Voraussetzungen vorliegen, die nach § 7 Abs. 3 Satz 2 eine Erhebung ohne Mitwirkung des Betroffenen zulassen würden, wenn der Betroffene eingewilligt hat oder wenn offensichtlich ist, daß dies im Interesse des Be-

troffenen liegt und kein Grund zu der Annahme besteht, daß er in Kenntnis des anderen Zwecks seine Einwilligung verweigern würde. Personenbezogene Daten, die anlässlich der Inanspruchnahme diakonischer Werke und Einrichtungen bekannt geworden sind, dürfen nur mit Einwilligung des Betroffenen für andere Zwecke verarbeitet und genutzt werden.

(2) Dürfen personenbezogene Daten in Akten nach Absatz 1 für andere Zwecke gespeichert werden, so dürfen auch mit diesen verbundene personenbezogene Daten gespeichert werden, wenn die Trennung einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordern würde. Sie dürfen nur in Akten aufgenommen werden; eine Nutzung dieser Daten ist unzulässig.

(3) Die Datenübermittlung nach § 4 Datenschutzverordnung EKD setzt voraus, daß die Daten zu dem Zwecke, zu dem sie angefordert werden, nach Absätzen 1 und 2 gespeichert und genutzt werden dürfen. Der Empfänger darf die übermittelten Daten nur für den Zweck verarbeiten, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt worden sind. Hierauf hat die übermittelnde Stelle den Empfänger hinzuweisen, wenn es sich um eine Übermittlung nach § 4 d Datenschutzverordnung EKD handelt.

(4) Die Verwendung personenbezogener Daten zur Wahrnehmung von Aufsichts- und Kontrollbefugnissen, der Rechnungsprüfung, der Durchführung von Organisationsuntersuchungen sowie zu statistischen Zwecken der speichernden Stelle stellt keine Speicherung oder Nutzung für einen anderen Zweck dar. Dies gilt auch für die Speicherung und Nutzung zu Ausbildungs- und Prüfungszwecken, soweit nicht überwiegende schutzwürdige Interessen des Betroffenen entgegenstehen. Sobald und soweit die genannten Zwecke es erlauben, sind die personenbezogenen Daten derart zu verändern, daß die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbar Person zugeordnet werden können.

§ 9

Löschungsfristen

(1) Personenbezogene Daten sind zu löschen, wenn

1. ihre Speicherung unzulässig ist oder
2. ihre Kenntnis für die speichernde Stelle zur Erfüllung der ihr obliegenden kirchlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist.

An die Stelle einer Löschung tritt eine Sperrung, soweit einer Löschung gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen oder Grund zu der Annahme besteht, daß durch eine Löschung die Belange des Betroffenen beeinträchtigt würden oder eine Löschung wegen der besonderen Speicherung nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist.

(2) Für die kirchlichen Dateien ist eine Frist festzulegen, nach der die gespeicherten Daten zu löschen sind, oder nach der überprüft wird, ob die Voraussetzungen für eine Löschung nach Absatz 1 Nr. 2 vorliegen.

(3) Vor einer Löschung sind die Daten dem zuständigen kirchlichen Archiv nach Maßgabe der Archivordnung anzubieten.

§ 10

Rechtsstellung des landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz wird vom Oberkirchenrat für die Dauer von vier Jahren bestellt.

(2) Die Dienststelle des landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz wird in der Regel beim Evangelischen Oberkirchenrat eingerichtet. Dem landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz sind die zur Erfüllung seiner Aufgaben notwendigen personellen und sachlichen Mittel zur Verfügung zu stellen.

(3) Die ihm zur Verfügung stehenden Mitarbeiter unterstehen seiner Fachaufsicht. Stellenbesetzungen und Entlassungen werden im Einvernehmen mit ihm vorgenommen. Die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter des Datenschutzbeauftragten liegt beim Oberkirchenrat. Hiervon unberührt bleibt, daß der Datenschutzbeauftragte nach § 7 Abs. 3 Datenschutzgesetz EKD in Ausübung seines Amtes an Weisungen nicht gebunden und nur dem Kirchlichen Recht unterworfen ist. Dies gilt auch für seine Mitarbeiter.

(4) Für den landeskirchlichen Beauftragten für den Datenschutz ist ein Vertreter zu bestellen.

(5) Der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz untersteht der Dienstaufsicht des juristischen Stellvertreters des Landesbischofs.

§ 11

Diakoniebeauftragter für den Datenschutz

(1) Für das Diakonische Werk und seine privatrechtlichen Mitgliedseinrichtungen, die nach § 4 Abs. 2 der Aufsicht des Diakonischen Werks unterliegen, kann gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 Datenschutzgesetz EKD ein Diakoniebeauftragter für den Datenschutz bestellt werden. Er wird durch den Vorstand des Diakonischen Werks im Benehmen mit dem Oberkirchenrat für vier Jahre berufen. Solange ein Diakoniebeauftragter für den Datenschutz nicht berufen ist, ist der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz auch für den Bereich des Diakonischen Werks und seiner Mitgliedseinrichtungen zuständig. Die Dienststelle des Diakoniebeauftragten für den Datenschutz wird in der Regel beim Diakonischen Werk eingerichtet.

(2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 Satz 2 bis Abs. 5 gelten für den Diakoniebeauftragten für den Datenschutz entsprechend. Die Aufgaben des Oberkirchenrats nach diesen Bestimmungen und die Dienstaufsicht über den Diakoniebeauftragten für den Datenschutz nimmt der Vorstand des Diakonischen Werks wahr.

§ 12

Zusammenarbeit der Beauftragten für den Datenschutz

(1) Der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz und der Diakoniebeauftragte für den Datenschutz sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Bei Fragen, die den kirchlichen Datenschutz insgesamt betreffen, wird der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz gegenüber kirchlichen und staatlichen Stellen federführend tätig.

(2) Der landeskirchliche Beauftragte für den Datenschutz, der Diakoniebeauftragte für den Datenschutz, die betrieblichen Beauftragten für den Datenschutz nach § 7 Abs. 7 Datenschutzgesetz EKD und die Beauftragten für den Datenschutz der Kirchenbezirke und der Werke und Einrichtungen nach § 13 arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammen.

§ 13

Beauftragte für den Datenschutz der Kirchenbezirke und der Werke und Einrichtungen

(1) Für den Bereich jedes Kirchenbezirks wird ein Beauftragter für den Datenschutz benannt, der für den Kirchenbezirk, die Kirchengemeinden und Pfarrämter sowie die kirchlichen

Stiftungen, Anstalten und Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Sitz im Kirchenbezirk dieselben Aufgaben wahrnimmt, wie ein Betriebsbeauftragter für den Datenschutz nach § 7 Abs. 7 Datenschutzgesetz EKD und § 9 Datenschutzverordnung EKD für die kirchlichen Werke und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit. Er wird vom Kirchenbezirksausschuß im Einvernehmen mit dem Diakonischen Bezirksausschuß bestellt. Mit Zustimmung des Oberkirchenrats kann im Einzelfall eine abweichende Regelung getroffen werden.

(2) Soweit der Oberkirchenrat dies für notwendig erklärt, ist auch für die rechtlich unselbständigen landeskirchlichen Werke und Einrichtungen ein Datenschutzbeauftragter zu bestellen, der für diese die Aufgaben eines Betriebsbeauftragten für den Datenschutz wahrnimmt.

§ 14

Verordnungen und Richtlinien des Oberkirchenrats

(1) Der Oberkirchenrat kann zur Ausführung dieser Verordnung weitere Verordnungen und Richtlinien erlassen. Er trifft Regelungen darüber, unter welchen Umständen und unter welchen Auflagen personenbezogene Daten für wissenschaftliche Forschungsvorhaben verwandt werden dürfen. Soweit diese Verordnungen und Richtlinien auch für diakonische Werke und Einrichtungen gelten, ist zuvor das Einvernehmen mit dem Vorstand des Diakonischen Werks Württemberg e. V. herzustellen.

(2) Den Wortlaut der Verpflichtungserklärung gemäß § 6 Abs. 3 Datenschutzverordnung EKD legt der Oberkirchenrat als Richtlinie fest. Das Original der unterschriebenen Erklärung ist zu den Personalakten zu nehmen. Die Verpflichtungserklärungen der ehrenamtlichen Mitarbeiter sind gesammelt aufzubewahren. Die Mitarbeiter erhalten eine Mehrfertigung.

§ 15

Veröffentlichung von Gemeindegliederdaten und Amtshandlungsdaten durch Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden dürfen Alters- und Ehejubiläen von Gemeindegliedern in Gemeindebriefen und anderen örtlichen kirchlichen Publikationsorganen mit Namen, Anschrift sowie Tag und Ort des Ereignisses veröffentlichen. Die Betroffenen können verlangen, daß die Veröffentlichung unterbleibt. Auf dieses Recht sind die Betroffenen rechtzeitig vor Veröffentlichung hinzuweisen. Bei regelmäßigen Veröffentlichungen ist auf das Recht jährlich hinzuweisen. Die Bekanntmachung an derselben Stelle wie die Veröffentlichung genügt, wenn angenommen werden kann, daß sie den betroffenen Personenkreis erreicht.

(2) Die Kirchengemeinden dürfen kirchliche Amtshandlungen veröffentlichen, die an ihren Gemeindegliedern oder im Bereich der Kirchengemeinde vollzogen wurden. Die Veröffentlichung unterbleibt, wenn hierfür vom Betroffenen ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse am Ausschluß der Veröffentlichung geltend gemacht wird. Die Veröffentlichung der Adressen der Betroffenen soll nur in kirchlichen Publikationen vorgenommen werden und auf Wunsch der Betroffenen unterbleiben. Auf die Widerspruchsmöglichkeiten nach Satz 2 und 3 sollen die Betroffenen hingewiesen werden.

§ 16

Auskunfts- und Übermittlungssperren im kirchlichen Gemeindegliederverzeichnis

Die aus den kommunalen Melderegistern übermittelten Auskunfts- und Übermittlungssperren sind in die kirchlichen Gemeindegliederverzeichnisse aufzunehmen und zu beachten. Danach sind

1. personenbezogene Daten von Familienangehörigen, die nicht Gemeindeglieder sind und gemäß § 30 Abs. 2 Landesmeldegesetz die Datenübermittlung an die Landeskirche ausgeschlossen haben, zu löschen.
2. personenbezogene Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre wegen Adoption oder einer Geschlechtsumwandlung besteht, nur vom zuständigen Pfarrer zur Ausübung seiner seelsorgerlichen Tätigkeit zu nutzen. Briefversand, Veröffentlichungen, Auskünfte und dergleichen sind in solchen Fällen nicht gestattet. Nach erfolgter Adoption oder Geschlechtsumwandlung sind in den Gemeindegliederverzeichnissen alle Angaben zu löschen, die Rückschlüsse auf die Vergangenheit zulassen.
3. personenbezogene Daten von Personen, für die eine Auskunftssperre nach § 33 Abs. 1 Landesmeldegesetz wegen eines berechtigten Interesses besteht, in der Kirchengemeinde nur zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies mit dem Schutzzweck der Auskunftssperre vereinbar ist. Solange dieser Schutzzweck nicht bekannt ist, ist entsprechend wie bei Ziffer 2 zu verfahren.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

I.V.

Dietrich

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen

Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –

Auslandsdienst in Äthiopien

Die Evangelische Gemeinde deutscher Sprache in Äthiopien sucht zum 1. August 1993 einen Pfarrer oder eine Pfarrerin für die

Pfarrstelle in Addis Abeba.

Die Gemeinde setzt sich vorwiegend aus den Familien von in Auslandsvertretungen und anderen Einrichtungen deutschsprachiger Länder und in der Entwicklungshilfe tätigen Personen zusammen. Die ökumenisch ausgerichtete Gemeinde ist durch einen Assoziierungsvertrag der Äthiopischen Evangelischen Kirche Mekane Yesus verbunden. Die Gemeinde unterhält eine Schule und eine Sozialstation, in der etwa 800 äthiopische Kinder aus benachteiligten Schichten unterrichtet und unterstützt werden.

Der Bewerber oder die Bewerberin sollte

- mit Freude predigen können
- bereit sein zur Pflege der ökumenischen Beziehungen zu einheimischen Kirchen
- Fähigkeiten zur Leitung und Verwaltungsführung von Schule und Sozialstation besitzen
- bereit sein, an der Deutschen Schule Addis Abeba Religionsunterricht zu erteilen

– Fantasie und Kreativität für die Jugendarbeit der Gemeinde mitbringen.

Vorausgesetzt werden Führerschein Klasse 3 und gute Englischkenntnisse.

Bewerbungen werden unter Bezugnahme auf diese Anzeige **bis zum 15. August** erbeten.

Interessenten erhalten weitere Informationen und Ausschreibungsunterlagen beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Telefon: 05 11/27 96-4 26

Auslandsdienst in Peru

Die Evangelisch Lutherische Kirche in Peru, Lima, sucht zum **15. Januar 1993** oder später für die deutschsprachige Gemeinde (ca. 250 Mitglieder und deren Angehörige)

eine(n) Pfarrer(in)

Erwartet werden:

- Freude an der Verkündigung
- Verständnis für ein Land, das durch soziale und ethnische Kontraste geprägt ist,

- Toleranz in Bezug auf verschiedene Frömmigkeitsformen und eine ökumenische Einstellung,
- Fähigkeit zur Kommunikation und Organisation,
- Bereitschaft zur Zusammenarbeit in einem Team ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Zur Gemeinde gehören eine Kindertagesstätte in einem Arbeiterviertel und ein sich selbst tragender Entwicklungsdienst. In Lima gibt es eine Deutsche Schule mit Abiturabschluß.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Telefon: 05 11/27 96-1 27, -1 28

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis **15. August 1992** zu richten.

Pfarrstelle in Mexico

Mach dich auf! Geh in die große Stadt und predige ihr, was ICH dir sagen werde!
(nach Jona 3,2)

Wir suchen zum **1. April 1993**

eine/n Pfarrer/in,

die/der nicht zurückschreckt vor

- der Arbeit in einer 24-Millionen-Stadt und in weit entfernten Orten des Landes,
- einer bürgerlichen Gemeinde der Mittel- und Oberschicht mit einem offenen Gemeindeleben,
- sozialen Aufgaben und ökumenischen Begegnungen im Schmelztiegel lateinamerikanischer Probleme.

Wir wünschen uns eine/n Pfarrer/in, die/der sich freut über

- einen lebendigen, kooperativen Kirchenvorstand,
- die Zusammenarbeit mit einem Kollegen und vielen Mitarbeitern
- die Möglichkeit eigene Akzente zu setzen, und in der Lage ist, die vielfältigen Schicksale von Menschen als Seelsorger/in wahrzunehmen.

Ein Intensivkurs zum Erlernen der spanischen Sprache ist vor Dienstbeginn vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen bitten wir schriftlich anzufordern beim

Kirchenamt der EKD
Postfach 21 02 20
3000 Hannover 21
Telefon: 05 11/27 96-1 27, -1 28, -1 30.

Dorthin sind auch die Bewerbungen bis **15. August 1992** zu richten.

Evangelisch-reformierte Kirche (Synode ev.-ref. Kirchen in Bayern und Nordwestdeutschland)

Verlust der Rechte aus der Ordination

Herr Pastor Jürgen Hackstein-Sporre, Loppersum, ist mit Wirkung vom 31. März 1992 aus dem Dienst als theologischer Mitarbeiter in den Ev.-ref. Kirchengemeinden Canhusen und Loppersum ausgeschieden. Die in der Ordination begründeten Pflichten und Rechte sind damit gemäß § 49 Pfarrerdienstgesetz erloschen.

L e e r, den 12. Juni 1992

Synodalrat

Herrenbrück
(Landessuperintendent)

INHALT

(die mit einem * versehenen nummerierten Stücke sind Originalabdrucke)

A. Evangelische Kirche in Deutschland

- Nr. 96* Ordnung des Frauenstudien- und bildungszentrums der Evangelischen Kirche in Deutschland. Vom 21. Februar 1992. 209
- Nr. 97* Arbeitsrechtsregelung über die Gewährung einer Funktionszulage für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Sekretariatsdienst an Textverarbeitungssystemen. Vom 3. März 1992. 210

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

- Nr. 98 Verwaltungsverordnung zur Änderung der Verwaltungsverordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindergartenausschußverordnung). Vom 18. Februar 1992. (ABl. S. 82). 210
- Nr. 99 Neufassung der Verwaltungsverordnung über die Bildung von Kindergartenausschüssen im Bereich der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (Kindergartenausschußverordnung). Vom 13. März 1992. (ABl. S. 82). 211

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

- Nr. 100 Rechtsverordnung über die Fortbildung haupt- und nebenberuflicher kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Vom 7. April 1992. (GVOBl. S. 189). 212

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Sachsens

- Nr. 101 Zweites Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrerdienstgesetzes vom 28. September 1982. Vom 27. März 1992. (ABl. S. A57). 213
- Nr. 102 Zweites Kirchengesetz zur Ausführung des Kirchenbeamtengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands. Vom 27. März 1992. (ABl. S. A57). 214
- Nr. 103 Rechtsverordnung über die Belegung von Wohnraum in kirchlichen Gebäuden. Vom 5. Mai 1992. (ABl. S. A62). 215

Evangelische Landeskirche in Württemberg

- Nr. 104 Kirchliche Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über den Datenschutz. Vom 31. März 1992. (ABl. Bd. 55 S. 64). 215

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

Mitteilungen 219

§ 1

2

H 1204 BX**Verlag des Amtsblattes der EKD – Postfach 21 02 20
Herrenhäuser Straße 12 – 3000 Hannover 21**

Evangelische Kirche in Deutschland

In dem EKD-Büro in Brüssel ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle
einer Büroamtin/eines Büroamten
(Bes.Gr. A 11)

zu besetzen. Aufgabe ist in erster Linie die weitgehend selbständige Leitung des inneren Dienstbetriebes des Büros.

Wir suchen eine Bewerberin/einen Bewerber evangelischen Bekenntnisses mit Laufbahnprüfung für den gehobenen nichttechnischen Verwaltungsdienst und überdurchschnittlicher Beurteilung. Erforderlich sind neben fundierten Verwaltungskennnissen und Organisationserfahrung, gute Kenntnisse der französischen Sprache (darüber hinaus wären englische Sprachkenntnisse von Vorteil).

Zu den weiteren Aufgaben zählen: die Verwaltung des neu hergerichteten Hauses des EKD-Büros, die Vorbereitung von Tagungen und Besuchen, die Mitwirkung bei der Beantwortung von Sachfragen sowie die hierfür notwendigen Kontakte mit EG-Dienststellen.

Die freie Stelle im EKD-Büro in Brüssel ist nach Besoldungsgruppe A 11 besetzbar. Neben den Dienstbezügen werden Auslandsdienstbezüge gewährt.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte mit tabellarischem Lebenslauf, Zeugniskopien, Lichtbild sowie der letzten Beurteilung an die

**Evangelische Kirche in Deutschland
– Kirchenamt –
Herrenhäuser Straße 12
3000 Hannover 21**